



## Der Natur helfen

Das Landschaftspflege-Förderprogramm



Naturschutzstiftung  
des Landkreises Osnabrück



# Die Naturschutzstiftung des Landkreises Osnabrück



Seit Gründung der Naturschutzstiftung im Jahr 1991 wurden im Landkreis Osnabrück Maßnahmen und Projekte gefördert, die in den unterschiedlichsten Bereichen dem Erhalt und der Gestaltung der heimischen Kulturlandschaft dienen. Das Stiftungsvermögen beträgt heute 3,4 Millionen Euro. Die aus diesem Stiftungskapital anfallenden Zinseinnahmen werden für Förderungen und eigene Maßnahmen, Projekte und Programme der Naturschutzstiftung verwendet.

Das Spektrum der geförderten Maßnahmen ist sehr breit. Es reicht von der umweltgerechten Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen über den Ankauf, die Pachtung oder Pflege ökologisch wertvoller Flächen bis hin zu vielen Revitalisierungsprojekten an Fließgewässern. Weiterhin gehören dazu die Anlage und Erhaltung von Feuchtbiotopen, Begrünungen und Bepflanzungen an Straßen, Wegen, Feldern und Gewässern. Naturschutzorganisationen werden beim Kauf von Material und Geräten unterstützt. Dabei hat sich das Spektrum in letzter Zeit von allgemein fördernden Maßnahmen auf zielgerichtete Förderprogramme und eigene Projekte der Stiftung verlagert.

Umweltbewusstsein und Umweltvorsorge zu verbessern sind ein weiterer Schwerpunkt der Stiftung. Das zeigt sich in der Einrichtung des Erlebnisparks Boden, der Förderung von Ausstellungen und der Anlage naturkundlicher Lehrpfade oder Baumpflanzaktionen. Mit allgemeinbildenden Schulen, Kindergärten und vor allem mit den außerschulischen Umweltlernstandorten im Osnabrücker Land findet eine enge Zusammenarbeit statt, die sich auch in der Förderung von Projekten dieser Institutionen ausdrückt.

Mit der Erweiterung des Stiftungszwecks um den Punkt „Förderung und Umsetzung von Klimaschutzprojekten“ in 2011 soll den umweltpolitischen Anforderungen Rechnung getragen werden. In mehreren Workshops wurden rd. 270 Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis Osnabrück zu Klimabotschaftern ausgebildet. Im Rahmen von Klimawald-Aufforstungen wurden auf mehreren Flächen im Landkreis durch Schulklassen rd. 30.000 Bäume gepflanzt.

Mit der jährlichen Vergabe eines Naturschutzpreises im Wert von 5.000 Euro honoriert die Naturschutzstiftung unterschiedliche Zielgruppen für beispielhafte auf den Naturschutz bezogene Aktivitäten.



Bürgern, die Probleme mit Wespen-, Hummel- oder Hornissennestern in oder an ihrem Haus, bzw. auf ihrem Grundstück haben, stehen im Landkreis Osnabrück über 40 ehrenamtliche Mitarbeiter des von der Naturstiftung initiierten und finanzierten Beraternetzes zur Verfügung.

Bis heute konnten über die Naturstiftung Förderprogramme der Naturstiftung und des Landkreises Osnabrück mit einem Gesamtfördervolumen von rd. 3,2 Millionen

Euro beachtliche Naturschutzmaßnahmen ermöglicht werden.

Ausführlich und detailliert über die Fördermaßnahmen, Projekte, Programme und Aktionen der Naturstiftung informiert die Broschüre „Aktiv für die Natur im Landkreis Osnabrück“, die wir Ihnen auf Anforderung gerne zusenden. Sie können diese Broschüre und weitere Druckwerke auch als PDF-Datei von der Homepage der Naturstiftung herunterladen. (sh. Seite 14)





# Das Landschaftspflege-Förderprogramm



- Allee in Melle  
- Schulklasse bei einer Klimawald-Pflanzaktion

Der Landkreis Osnabrück und die Naturschutzstiftung des Landkreises Osnabrück fördern im Rahmen des Landschaftspflege-Förderprogramms und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel seit über 25 Jahren die Anlage von Biotopen, die dem Erhalt der Kulturlandschaft, der Verbesserung des Landschaftsbildes und der Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes dienen.

**Die bisherige Erfolgsbilanz stellt sich wie folgt dar:**

- 220 Feuchtbiotope wurden angelegt
- 8000 Obstbäume wurden gepflanzt
- 600 Alleebäume, Wall- und Feldhecken und Feldgehölze in einer Länge von über 20 km wurden gepflanzt
- 320 Gehöfte wurden begrünt
- es wurden Vereinbarungen über die extensive Bewirtschaftung von rd. 200 ha Gewässerrandstreifen und rd. 600 ha Grünlandflächen geschlossen.

**Beabsichtigen Sie, eine Maßnahme durchzuführen, die über das Landschaftspflege-Förderprogramm mitfinanziert werden kann? Die fachkundige Beratung durch Mitarbeiter des Fachdienstes Umwelt des Landkreises Osnabrück steht bei allen Vorhaben im Vordergrund. Wir empfehlen Ihnen daher ein persönliches Beratungsgespräch, das auf Wunsch vor Ort stattfinden kann. Der zuständige Ansprechpartner wird Ihnen über die Telefonnummer (0541) 501 4217 des Fachdienstes Umwelt vermittelt.**

Auf den folgenden Seiten informieren wir Sie über die wesentlichen Inhalte der Förderrichtlinien.



## Anlage von Feuchtbiotopen

Bei Feuchtbiotopen handelt es sich um Lebensräume, die wesentlich vom Wasser geprägt sind. Zahlreiche Tier- und Pflanzenarten sind auf Feuchtgebiete, z. B. als Laichgewässer, Nahrungs- oder Lebensraum angewiesen. Um das Überleben feuchtigkeitsgebundener Tier- und Pflanzenarten zu sichern, ist die Erhaltung sowie die Neuanlage von Feuchtbiotopen zu einer wichtigen Aufgabe des Naturschutzes geworden.

Bezuschusst werden die Neuanlage von Teichen, Tümpeln und Weihern außerhalb von vegetationskundlich wertvollen Flächen, sowie die naturnahe Entwicklung von Fließgewässern.

Ausgenommen von einer Förderung sind Fischteiche, Folienteiche und Hausgartenbiotope.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) bedarf die Anlegung und Veränderung von Gewässern der vorherigen wasserbehördlichen Genehmigung.

## Anlage von Hecken, Wallhecken und Feldgehölzen

Hecken und Gehölze weisen in der freien Landschaft in naturnaher Ausprägung eine Vielzahl von Gehölzarten auf, wobei Sträucher überwiegen. Hecken und Feldgehölze verhindern den Abtrag der Bodenkrume und schützen so gegen Wasser- und Winderosion. Zudem schaffen sie besondere Kleinklimazonen und Lebensräume und bilden einen wesentlichen Beitrag für die Biotopvernetzung.

Bezuschusst werden kann die Anschaffung von Pflanzmaterial bzw. die Anlage eines Wallheckenkörpers. Die Bepflanzung hat ausschließlich mit standortgerechten, wildwachsenden heimischen Laubgehölzen zu erfolgen. Dornsträucher wie zum Beispiel Hundsrose, Schleh- und Weißdorn und andere sollen vertreten sein.



- Feuchtbiotop im Artland  
- Renaturierung Altgewässer Glandorf



- Blühende Obstbäume
- Apfelbaum
- Fachgerecht angebundener Obstbaum

# Förderungsfähige Maßnahmen

## Anlage von Obstbaumwiesen

Obstbaumwiesen beleben das Landschaftsbild und sind von außerordentlicher Bedeutung für den Artenschutz (Vögel, Insekten und Säugetiere). Gefördert werden kann die Neuanlage und die Ergänzung von Obstbaumwiesen.

Zuwendungsfähig sind die Kosten für Hoch und Halbstämme auf Sämlingsunterlage. Bewährte alte Obstsorten sollten Verwendung finden. Zur Orientierung empfehlen wir Ihnen folgende zwei Broschüren, die Sie im Internet als PDF-Datei herunterladen können.



## Streuobstwiesenschutz in Nordrhein-Westfalen

Herausgeber:  
Ministerium für  
Umwelt- und Natur-  
schutz, Landwirtschaft  
und Verbraucher-  
schutz des Landes  
Nordrhein-Westfalen

Web-Adresse:

[http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/vns/web/babel/media/broschuere\\_streuobstwiesenschutz\\_mkulnv\\_2009.pdf](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/vns/web/babel/media/broschuere_streuobstwiesenschutz_mkulnv_2009.pdf)

## Tipps zur Pflanzung und Pflege von Obstbäumen und Streuobstwiesen

Herausgeber: Main-Taunus Streuobst e.V.

Web-Adresse:

[http://www.streuobst-mtk.de/downloads/1\\_Pflegетipps\\_Streuobst.pdf](http://www.streuobst-mtk.de/downloads/1_Pflegетipps_Streuobst.pdf)



# Förderungsfähige Maßnahmen



## **Eingrünung von Gehöften und Gebäuden im Außenbereich**

Eingegrünte Gebäude fügen sich günstig in das Landschaftsbild ein und bilden einen wesentlichen Beitrag für einen umfassenden Biotopverbund.

Gefördert werden kann die Beschaffung von Pflanzmaterial (nur standortgerechte und heimische Gehölze).

Von der Förderung ausgenommen sind Eingrünungen und Anpflanzungen als Auflage einer Baugenehmigung.

## **Pflege von Kopfbäumen**

Kopfbäume, wie z. B. Weide, Linde u.a. helfen der Pflanzen- und Tierwelt, sich dauerhaft zu entwickeln. Pflegeschnitte und Neupflanzung von Kopfbäumen sind zuwendungsfähig.

- In die Landschaft eingebundenes Gebäude
- Kopfweide mit jungen Trieben

# Standortgerechten heimischen Laubgehölze

**Auswahlempfehlung der standortgerechten heimischen Laubgehölze, die Sie für die Anlage von Hecken, Wallhecken und Feldgehölzen sowie für die Eingrünung von Gehöften und Gebäuden verwenden sollten:**

Acer campestre (Feldahorn)  
Acer platanoides (Spitzahorn)  
Alnus glutinosa (Schwarzerle)  
Betula pendula (Sandbirke)  
Betula pubescens (Moorbirke)  
Carpinus betulus (Hainbuche)  
Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)  
Cornus mas (Kornelkirsche)  
Corylus avellana (Hasel)  
Crataegus laevigata (Zw. Weißdorn)  
Crataegus monogyna (Weißdorn)  
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)  
Fagus sylvatica (Rotbuche)  
Frangula alnus (Faulbaum)  
Fraxinus excelsior (Esche)  
Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)  
Populus tremula (Zitterpappel)  
Prunus avium (Vogelkirsche)  
Prunus padus (Traubenkirsche)  
Prunus spinosa (Schlehe)  
Quercus petraea (Traubeneiche)

Quercus robur (Stieleiche)  
Rhamnus catharticus (Kreuzdorn)  
Rosa canina (Hundsrose)  
Rubus fruticosus (Brombeere)  
Rubus ideaus (Himbeere)  
Ribes nigrum (Schw. Johannisbeere)  
Salix alba (Silberweide)  
Salix aurita (Ohrweide)  
Salix caprea (Salweide)  
Salix cinerea (Grauweide)  
Salix purpurea (Purpurweide)  
Salix viminalis (Korbweide)  
Sambucus nigra (Schw. Hollunder)  
Sambucus racemosa (Traubenhollunder)  
Sorbus aucuparia (Eberesche)  
Tilia cordata (Winterlinde)  
Tilia platyphyllos (Sommerlinde)  
Ulmus glabra (Bergulme)  
Ulmus minor (Feldulme)  
Viburnum opulus (Gem. Schneeball)



- Wolliger Schneeball  
- Die Früchte des gemeinen Pfaffenhütchens  
- Früchte der Hainbuche





## Art, Umfang und Höhe der Förderung

Finanzierungsart: Pauschalförderung  
Form der Zuwendung: Nicht rückzahlbarer Zuschuss

- Erdbauliche Maßnahmen zur Erstellung von Feuchtbiotopen oder von Wallkörpern für Wallhecken: **3,00 €** je Kubikmeter Boden
- Standortgerechte und heimische Gehölze für Hecken, Wallhecken und Feldgehölze und zur Eingrünung von Gebäuden: **2,00 €** je Gehölz
- Obstgehölze (Hoch- und Halbstämme, Stammumfang mindestens 8 cm) inklusive Stützpfehl, Befestigungsmaterial und Verbisschutz: **20,00 €** je Gehölz
- Solitärbäume (Stammumfang mindestens 10 bis 12 cm) inklusive Stützpfehl, Befestigungsmaterial und Verbisschutz: **30,00 €** je Baum
- Pflege von Kopfbäumen: (je auf 5 Jahre)
  - **15,00 €** je Baum mit Stammdurchmesser ab 20 bis 50 cm
  - **30,00 €** je Baum mit Stammdurchmesser bis 90 cm
  - bis maximal **150,00 €** je Baum mit Stammdurchmesser über 90 cm nach individueller Bewertung der Pflegearbeiten durch die Untere Naturschutzbehörde
- Wildschutzzaun, Mindesthöhe 1,20 m: **2,50 €** je lfd. Meter

Der Gesamtförderbetrag wird auf bis zu **4.000,00 €** je Vorhaben begrenzt. Über Förderungen größerer Vorhaben entscheidet das Kuratorium.

# Förderung der Restaurierung von Trockenmauern



- Jugendliche Mitarbeiter der Belmer Integrationswerkstatt bei Restaurierungsarbeiten
- Trockenmauer
- Sandbiene (*Andrena haemorrhoa*)

- Großes Bild:  
Restaurierte Trockenmauer in Venne

Trockenmauern prägen das Landschaftsbild, sind kulturhistorisch bedeutsam und ökologisch äußerst wertvoll. Aus ökologischer Sicht stellen Trockenmauern mit Natursteinen einen besonderen unersetzlichen Lebensraum für wildlebende Pflanzen- und Tierarten dar, da sie ähnliche Bedingungen wie natürliche Felsstandorte aufweisen. In ihren Ritzen finden Kleinlebewesen wie Wildbienen, Insekten, Eidechsen und Kröten einen willkommenen und geschützten Lebensraum, der auch von einer bunten Vielfalt von Pflanzen wie Flechten, Farne, Mauerpfefter etc. geschätzt wird.

Sie dauerhaft zu erhalten bzw. auch wiederherzustellen, liegt im Interesse der Naturschutzstiftung des Landkreises Osnabrück und auch der jeweiligen Grundstückseigentümer.

Über das Trockenmauer-Förderprogramm wird die Sanierung verfallener Trockenmauern gefördert. So wurden durch Jugendwerkstätten und Bürgerarbeiter im Landkreis Osnabrück bisher über 1.500 Meter Trockenmauern in aufwändiger Handarbeit wieder hergestellt. Gefördert werden aber auch Wiederherstellungsmaßnahmen durch Grundstückseigentümer in Eigenleistung.



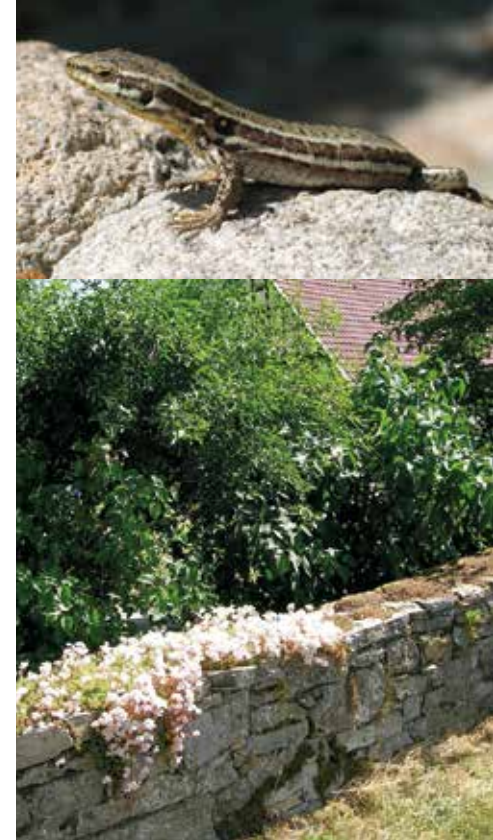
## Förderungsfähige Maßnahmen und Zuwendungsvoraussetzungen

- Förderfähig ist der Wiederaufbau und die Restaurierung von beschädigten/eingestürzten Trockenmauern mit kulturhistorischer Bedeutung sowie die Errichtung neuer Trockenmauern in Eigenleistung
- Die Trockenmauer muss öffentlich zugänglich sein, sich z.B. an einer Straße befinden
- zur sachgerechten Wiederherstellung bzw. Instandsetzung sind ausschließlich örtlich anstehende Natursteine zu verwenden. Die Mauern sind in Trockenbauweise zu erstellen.
- Die zu restaurierende Mauer muss folgende Mindestmaße erreichen: Länge: 10 m, Höhe 1,00 m, Breite: 0,50 m
- die Maßnahmen sollen dazu führen, dass die Trockenmauer insgesamt wieder in einen ordnungsgemäßen, standsicheren Zustand versetzt wird und eine ökologische Funktion und positive optische Wirkung erzielt

- die Ausführung der Arbeiten muss fachgerecht erfolgen.
- Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte verpflichten sich zur Pflege der geförderten Maßnahme auf einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren

## Art, Umfang und Höhe der Förderung

Gefördert wird Privateigentümern der Wiederaufbau und die Restaurierung von Trockenmauern pauschal mit 50 € Aufwandsentschädigung pro laufenden Meter, unabhängig davon, ob die Arbeiten in Eigenleistung oder durch Fremdvergabe erfolgen.



- Mauereidechse (*Podarcis muralis*)  
- Trockenmauer in Bissendorf-Astrup



# Landespflegeprogramm auf Bewilligung eines Zuschusses Anlegung eines Biotops



- Obstbäume
- Wallkörper bzw. -hecke
- Baumreihe/ Allee
- 

ntbiotop/ Stillgewässer  
ie oder Feldgehölz  
gung eines Gebäudes  
ege von Kopfblumen

esteller  
Vorname

nt, PLZ, Wohnort

## Verfahren und Hinweise

Der Fachdienst Umwelt des Landkreises Osnabrück entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über die eingehenden Anträge. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

- 1.** Zuwendungsberechtigt sind Vereine, Verbände und Privatpersonen.
- 2.** Zuschüsse sind vor Beginn der Maßnahme schriftlich zu beantragen. Die Naturschutzstiftung stellt hierfür einen Vordruck zur Verfügung. Es können nur solche Vorhaben bezuschusst werden, die vor Ausfertigung des Bewilligungsbescheides noch nicht begonnen wurden. Gegebenenfalls ist die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn zu beantragen.
- 3.** Die Naturschutzstiftung und der Fachdienst Umwelt des Landkreises Osnabrück prüfen im Rahmen der Richtlinien die Förderfähigkeit des Vorhabens. Bei förderfähigen Vorhaben wird ein Bewilligungsbescheid ausgestellt, der mit Auflagen und Bedingungen versehen werden kann.

- 4.** Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss ohne Rückzahlungsverpflichtung.
- 5.** Nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Wassergesetzes bedarf die Anlegung und Veränderung von Gewässern der vorherigen wasserbehördlichen Genehmigung. Aus diesem Grund ist vor der Entscheidung über einen Antrag auf Bezuschussung zur Anlegung eines Feuchtbiotops das wasserbehördliche Genehmigungsverfahren durchzuführen. Es empfiehlt sich in jedem Fall, sich durch den zuständigen Sachbearbeiter des Fachdienstes Umwelt beim Landkreis Osnabrück als Untere Wasserbehörde über die Genehmigungsvoraussetzungen und notwendigen Antragsunterlagen beraten zu lassen.
- 6.** Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abnahme der ordnungsgemäß fertig gestellten Maßnahme durch eine/n Mitarbeiter/in des Fachdienstes Umwelt des Landkreises Osnabrück.



Naturschutzstiftung  
des Landkreises Osnabrück

- 7.** Die angelegten Biotope sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.
- 8.** Gefördert werden nur 8. Maßnahmen im Außenbereich.
- 9.** Von der Förderung ausgenommen sind Leistungen,
- die von der öffentlichen Hand durchgeführt werden,
  - soweit andere Zahlungen der öffentlichen Hand für gleichartige Leistungen auf der selben Fläche gewährt werden
  - die im Zusammenhang mit Entscheidungen aufgrund der Eingriffsregelung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetzes - BNatSchG) und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) stehen (z. B. Eingrünung als Auflage einer Baugenehmigung) oder die bereits durch Rechtsvorschrift angeordnet oder anderweitig vertraglich vereinbart sind.
- 10.** Eine Förderung erfolgt ausschließlich im Landkreis Osnabrück. Sie soll vorrangig in Gebieten des Naturparks TERRA.vita – Nördlicher Teutoburger Wald, Wiehengebirge und Osnabrücker Land erfolgen.



- Erörterung eines Förderantrages vor Ort

**Information und Beratung wird groß geschrieben. Ob bei Problemen mit Wespen, Hummeln und Hornissen oder bei der Formulierung von Förderanträgen.**

# Broschüren



## Möchten Sie mehr über die Naturschutzstiftung des Landkreises Osnabrück erfahren?

Mehrere Broschüren informieren über die Arbeit der Naturschutzstiftung. Sie können diese Druckwerke direkt als PDF-Datei von der Homepage der Naturschutzstiftung unter [www.landkreis-osnabrueck.de/bauen-umwelt/umwelt-wasser/naturschutzstiftung](http://www.landkreis-osnabrueck.de/bauen-umwelt/umwelt-wasser/naturschutzstiftung) herunterladen oder direkt anfordern.

### ■ Satzung der Naturschutzstiftung

■ **Aktiv für die Natur im Landkreis Osnabrück**  
Ausführliche Informationen über Zweck und Ziele, Erfolge, Förderprogramme und Aktionen der Naturschutzstiftung

### ■ Bäume für den Klimaschutz

Informationen über die Klimaschutzaktivitäten der Naturschutzstiftung

### ■ Keine Angst vor Wespen und Hornissen

Informationen über die Lebensgewohnheiten dieser Tiere und das richtige Verhalten ihnen gegenüber sowie über das Bürger-Beraterteam der Naturschutzstiftung, das bei Problemen mit diesen Tieren hilft

### ■ Sinnvoll leben. Sinnvoll vorausplanen.

Informationen über Vermächtnis- u. Erbfragen

### ■ Streuobstwiesenschutz in Nordrhein-Westfalen

Herausgeber: Ministerium für Umwelt- u. Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen  
herunterladbar unter Web-Adresse:

[http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/vns/web/babel/media/broschuere\\_streuobstwiesenschutz\\_mkulnv\\_2009.pdf](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/vns/web/babel/media/broschuere_streuobstwiesenschutz_mkulnv_2009.pdf)

### ■ Tipps zur Pflanzung und Pflege von Obstbäumen und Streuobstwiesen

Herausgeber: Main-Taunus Streuobst e.V.  
herunterladbar unter Web-Adresse:

[http://www.streuobst-mtk.de/downloads/1\\_Pflege-tipps\\_Streuobst.pdf](http://www.streuobst-mtk.de/downloads/1_Pflege-tipps_Streuobst.pdf)





Die Naturschutzstiftung des Landkreises Osnabrück braucht das Engagement aller Bürger. Sie können zum Beispiel durch eine Spende dazu beitragen.

Viele Bürger im Landkreis Osnabrück und namhafte Unternehmen der Region haben die Stiftung in den vergangenen Jahren tatkräftig, finanziell und ideell unterstützt.

Hierfür bedanken wir uns recht herzlich.

Mit Spenden können Sie die Arbeit der Naturschutzstiftung unterstützen. Ihre Spende ist selbstverständlich steuerlich absetzbar.

**Spendenkonto  
der Naturschutzstiftung**

**Sparkasse Osnabrück**

BIC-Code: NOLADE22XXX

IBAN: DE60 2655 0105 0000 2500 50







4047-1015 www.dicis.verbeigetur.de

[www.landkreis-osnabrueck.de/bauen-umwelt/umwelt-wasser/naturschutzstiftung](http://www.landkreis-osnabrueck.de/bauen-umwelt/umwelt-wasser/naturschutzstiftung)

## Naturschutzstiftung des Landkreises Osnabrück

Am Schölerberg 1  
49082 Osnabrück

Telefon 05 41 - 501 4217  
Telefax 05 41 - 501 4424  
Naturschutzstiftung@lkos.de  
www.lkos.de